



Entgeltordnung ab 01.01.2026

1. Die Finanzierung des Haushaltes des Schulvereins wird durch die staatliche Finanzhilfe, durch das Schulgeld (Entgelt für den Schulbesuch der Kinder), den Schleswig-Holstein-Zusatzbeitrag (S-H-Zusatzbeitrag), den Vereinsbeitrag und sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Die Höhe der notwendigen gesamten Beiträge wird jährlich im Haushaltsplan festgestellt. Der Haushaltsplan wird von den Geschäftsführern in Absprache mit dem Aufsichtsrat aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

A. Das Schulgeld und der Schleswig-Holstein-Zusatzbeitrag:

1. Das Schulgeld ist ein Festbeitrag, der sich aus einem Grundbeitrag je Familie (Familienbeitrag) und einem Kinderbeitrag zusammensetzt. Das Schulgeld für jeweils ein Kind darf den Betrag von 250 €/Monat¹ nicht übersteigen.
2. Die Höhe des Schulgeldes wird jährlich auf Basis des Bedarfes (Haushaltsplan) festgesetzt. Folgende Berechnungskriterien dienen hierfür: „Anzahl der Familien“ und „Anzahl der Kinder“ (jeweils auf Basis der Haushaltsplanung)
3. a) Für Kinder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der die geringeren Finanzhilfesätze (von Schleswig-Holstein im Vergleich zu Hamburg) zumindest teilweise kompensieren soll. Der S-H-Zusatzbeitrag wird jährlich auf Basis dieses Deltas neu berechnet (Durchschnitt für Klassen 1-13) und zu 50% als S-H-Zusatzbeitrag festgesetzt. Die anderen 50% werden solidarisch von der Schulgemeinschaft getragen. Für Aufnahmen vor 2026 gelten Übergangsfristen für den Erhöhungsbeitrag im Vergleich zu 2025 (2026: 50% und 2027: 75%).
b) Zieht eine Familie von Hamburg nach Schleswig-Holstein, so vermindert sie dadurch wesentlich die Refinanzierung für die betreffenden Kinder erheblich. Für diese Familien kommt daher auch die Regelung nach Absatz 3 a) zur Anwendung.
4. Um auch weiterhin denjenigen Familien den Schulbesuch ihrer Kinder zu ermöglichen, die diesen Beitrag nicht zahlen können, werden alle Eltern aufgefordert, ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend, einen höheren Beitrag zu zahlen. Dieser Mehrbeitrag ist eine Spende und fließt in einen Patenschaftsfonds (=Stipendienfonds der Stiftung zur Förderung der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt). Für diesen Betrag wird dem Beitragszahler eine steuerlich anerkannte Spendenbestätigung ausgestellt.
5. Lehrer:innen der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt, deren Kinder die Schule besuchen, zahlen das Schulgeld und ggf. den S-H-Zusatzbeitrag und erhalten einen steuerlich zulässigen Rabatt in Höhe von 90 €/Monat.
6. Für Eltern, deren Kinder unterschiedliche Waldorfschulen besuchen, gewährt die Schule einen Rabatt auf den Familienbeitrag. Es ist eine Bringschuld der Eltern, die Schule über entsprechende Schulwechsel, bzw. An- oder Abmeldungen unverzüglich zu informieren. Dieser Nachweis ist jährlich zu führen.
7. Jede Familie, die das Schulgeld nicht aufbringen kann, kann einen Antrag auf Zuschuss aus dem Stipendienfonds stellen.

B. Der Vereinsbeitrag:

1. Der Vereinsbeitrag ist ein familienbezogener Beitrag. Er wird unabhängig von der jeweiligen Kinderzahl, die eine Familie an der Schule hat, als Festbetrag erhoben.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vereinsbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er wird zum Monatsbeginn für den betreffenden Monat fällig und zum Monatsanfang per Lastschrift eingezogen.

C. Die monatlichen Beiträge im Haushaltsjahr 2026:

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.12.2025 gelten für das Haushaltsjahr 2026 folgende Beiträge:

Familienbeitrag:	160 €/Monat
Kinderbeitrag:	60 €/Monat/Kind
S-H-Zusatzbeitrag:	72,53 €/Monat/Kind für Aufnahmen in 2026 und 53,76 €/Monat/Kind für Aufnahmen vor 2026
Vereinsbeitrag:	35 €/Monat

¹ Das Maximum von 250,-Euro je Kind und Monat ist eine Festlegung der Hansestadt Hamburg und bezieht sich auf das in Art. 7 Absatz 4 Satz 3 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nummer 3 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft geregelte Sonderungsverbot für Ersatzschulen. Dieses Maximum von 250,- Euro soll entsprechend den gesetzlich bindenden Vorgaben jeweils angepasst werden.